

F
Dom 24. July

Altegründigster Kaiser Ludwig und sein, 4. Aug. May.
 haben wir dem unterthänigsten gehorsam sub dato ~~(F)~~
 des unterthänigsten, 1607 Jahrs demüthigst zuversuchen geben,
 Uebrigens müssen dem freitigen Differenzen der Chaw,
 tischen und d'ingogrischen haben also, auf beschehen
 publication eines sententz und worts, so auf befristet
 dato adu dem 4. Aug. May. unterzeichneten appella-
 tion Rutz geschickten worden, die bedachtigen in
 bescheidung ihrer ertheilt Lantung angewendet
 desselben sind von und gebunden d'ingogrisch und
 die partien anderweit pro sylo pro ^{interlocutorien} ~~interlocutorien~~ ^{interlocutorien}
 in denselben pro sententz verwendet, aber von
 dem d'ingogrischen gar kommen et finale von
 solich unser interlocutorien appelliert sey worden,
 davon wir dem 4. Aug. May. ein unterthä-
 nigst zuversuchen geben, ob appellanten nicht
 schuldig waren unserer missverständigen anordnung
 gebihrlich Folge dem aufgesetzten Brief zu leisten,
 und darauf 4. Aug. May. quadieste resolution
 gehorsamlich gebeten haben. Diezeit
 aber schickten wir dem durch ungelogant der
 zeit et alia vorlage, der denselbe 4. Aug. May.
 best dato in der quadiesten resolution nicht voll
 nigen vorsetzungen worden, also haben wir
 die partien anderweit ersucht und gebeten,